



# Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200  
8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: [gde@hartberg-umgebung.gv.at](mailto:gde@hartberg-umgebung.gv.at)

Telefon: 03332/62849

Telefax: 03332/628494

Internet: [www.hartberg-umgebung.at](http://www.hartberg-umgebung.at)

## Informationsblatt für die Antragstellung auf Gewährung des Mobilitäts-Schecks für Studierende

In der Gemeinderatssitzung am 01.10.2020 wurde einstimmig beschlossen, dass Studierende für die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes während der Studienzeit in der Gemeinde Hartberg Umgebung unter folgenden Kriterien **€ 150,00 pro Semester** vergütet bekommen:

- Der Hauptwohnsitz des Antragstellers ist während der gesamten Studiendauer in der Gemeinde Hartberg Umgebung bzw. der Hauptwohnsitz ist während der Dauer des gesamten Antragssemesters in der Gemeinde Hartberg Umgebung.
- Es liegt eine Inskription an einer österreichischen öffentlichen Universität, einer Privatuniversität, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule vor.
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung für das jeweilige Semester darf der/die Antragsteller/in noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Für das jeweilige Semester ist ein Studienerfolgsnachweis über 8 ECTS bzw. 4 Semesterwochenstunden zu erbringen, welcher dem Antrag beizulegen ist.

Als ersten möglichen Förderzeitraum kann der Mobilitäts-Scheck für das Wintersemester 2020/2021 beantragt werden. Die Förderung wird jeweils im Nachhinein ausbezahlt und ist für jedes Semester aufs Neue zu beantragen. Dem Antrag beizulegen sind eine Inskriptionsbestätigung sowie der Studienerfolgsnachweis für das jeweilige Semester.

### Antragsfrist:

Vom 1. Februar bis zum 31. März (Wintersemester) bzw. vom 1. Juli bis zum 31. August (Sommersemester) für das jeweilige Vorsemester. Die Auszahlung erfolgt innerhalb einer Frist von drei Monaten.

### Antragsart:

Der Antrag steht ab Mitte Jänner 2021 zur Verfügung und kann im Gemeindeamt abgeholt/ausgefüllt werden bzw. steht online zum Download zur Verfügung. Retouriert kann der ausgefüllte Antrag entweder persönlich oder postalisch an die Gemeinde sowie digital in eingescannter Form via E-Mail an [gde@hartberg-umgebung.gv.at](mailto:gde@hartberg-umgebung.gv.at) werden.

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderung erlischt bzw. sind bereits Förderungen ausbezahlt worden, so sind diese zuzüglich 12 % Zinsen p.a. an die Gemeinde Hartberg Umgebung zurückzuzahlen, wenn der/die Antragsteller/in

- die Gemeinde Hartberg Umgebung über wesentliche Umstände getäuscht hat oder
- sonst Gründe vorliegen, die einen unberechtigten Förderbezug belegen.